

Anstehende Gesetzesänderungen

- Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken bis 31.12.2023; hier werden weiterhin nur 7 % erhoben.
- Landwirtschaft: erneute Reduzierung des Durchschnittsatzes von aktuell 9,5 % auf 9,0 % ab 1.01.2023.
- Steuerfreie Arbeitgeber-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000,00 €. Diese muss zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn gezahlt werden und kann bis einschließlich 31.12.2024 in Anspruch genommen werden. Die Zahlung ist auch sozialversicherungsfrei.
- Entbürokratisierung Photovoltaik: Ab dem 01.01.2023 sollen Anlagen bis max. 30 kWh bei Wohngebäuden bzw. 15 kWh bei Gewerbeimmobilien aus der Einkommensteuer eliminiert werden. Dies gilt auch für Altanlagen.

Für diese Anlagen soll auch ab 1.01.2023 keine Umsatzsteuer mehr auf den Kaufpreis erhoben werden.
- Die Abschreibung für Wohngebäude soll bei Fertigstellung ab dem 1.07.2023 (ggf. aber auch erst ab 01.01.2024) erhöht werden auf 3 %. Ist die Vermietung der Wohnung beabsichtigt, ist darauf zu achten, dass die Fertigstellung in keinem Fall vorher erfolgt!
- Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz auf 7 % vom 1.10.2022 bis 31.03.2024. Achtung: weiterhin 19 % bei Lieferung von Gas über andere Vertriebswege, wie Tankwagen oder Kartuschen.
- Rentner sollen im Dezember über die Deutsche Rentenversicherung eine Energiepauschale in Höhe von 300,00 €

ausbezahlt bekommen; diese ist steuerpflichtig.

- Homeofficepauschale wird unbegrenzt eingeführt und auf einen Maximalbetrag von 1.000,00 € festgelegt = max. 200 Tage.
- Für das häusliche Arbeitszimmer zukünftig ein einheitlicher Pauschbetrag von 1.250,00 €/Jahr; individuelle Aufwendungen müssen nicht mehr nachgewiesen werden. Voraussetzungen aber wie bisher, dh. es darf kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen,. Der Kreis der Berechtigten wird nicht erweitert.
- Der Sparerpauschbetrag wird von 801,00 € auf 1.000,00 € je Person erhöht.
- Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachte Kinder wird von 924,00 € auf 1.200,00 €/Jahr angehoben.
- Erhöhung des steuerlichen Freibetrages, sowie Erhöhung des Kindergeldes auf monatlich 237,- € ab 2023.
- Verstärkte Nutzungspflicht der steuerlichen Identifikationsnummer; diese soll nun Basis für die Auszahlung von staatlichen Leistungen sein.

Fristverlängerung Grundsteuererklärung

Abgabefrist endet nun am 31. Januar 2023

Umlage Kohlendioxidpreis

Vermieter müssen ab dem 1.01.2023 eine Berechnung durchführen in Bezug auf den CO²-Bedarf ihrer Immobilie.

Vermieter müssen sich dann mit gestaffelten Beträgen an den Energiekosten beteiligen. Insoweit sollen die Brennstofflieferanten die notwendigen Eckwerte liefern. Setzt der Vermieter dies nicht um, ist der Mieter berechtigt, die Heizkostenabrechnung um 3 % zu kürzen.

Bei Gewerbeimmobilien gibt es keinen gestaffelten Faktor, hier wird hälftig zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt.

Künstlersozialabgabe

Beauftragen Sie als Unternehmen selbständige Künstler, Publizisten, Fotografen oder Webdesigner (Erstellung von Verkaufskatalogen), sind Sie grundsätzlich verpflichtet, die Künstlersozialabgabe anzumelden und zu bezahlen. Dies gilt nicht, wenn Ihr Auftragnehmer eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist.

Ausnahme:

Wenn die Summe der Entgelte für derartige Aufträge im Kalenderjahr 450,00 € nicht übersteigt.

Nunmehr hat das Bundessozialgericht entschieden, dass für Sie auch dann eine Ausnahme greift, wenn Sie nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. In diesen Fällen ist auch bei Überschreitung der 450,00 €-Grenze eine Abgabepflicht nicht gegeben.

Der entschiedene Fall betraf einen Rechtsanwalt, der einmalig einen Webdesigner für seine Website beauftragte und in zwei Teilbeträgen insgesamt 1.750,00 € netto zahlte.

Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist ein System zur Arbeitszeiterfassung einzuführen.

Wie dies in der Praxis umgesetzt wird, ist derzeit offen. Die Belastungen der Arbeitgeber werden somit weiterhin erhöht.